



Fertigstellungsanzeige gemäß § 38 Stmk. Baugesetz

ANSUCHEN um Benützungsbewilligung
(nur anzukreuzen, wenn keine Bescheinigung des Bauführers vorliegt)

Bauwerber/innen:

Anrede/Firma:	
Titel:	
Vor- & Zuname:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Ort des Bauvorhabens:

Grundstück(e)-Nr.:	
Einlagezahl:	
Katastralgemeinde:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	

Art des Bauvorhabens:

Art des Bauvorhabens:	
-----------------------	--

Baubehördliche Bewilligung(en)/Genehmigung(en)

Die baubehördliche Bewilligung erfolgte mit nachstehende(m)(n) Bescheid(en):

Die baubehördliche Genehmigung erfolgte mit nachstehenden Baufreistellung(en):

GZ:		Datum:	
GZ:		Datum:	
GZ:		Datum:	
GZ:		Datum:	

Das o.a. Bauvorhaben ist zur Gänze fertiggestellt.

Das o.a. Bauvorhaben ist teilweise fertiggestellt.

(Bei Art des Bauvorhabens anführen, welche Teile fertiggestellt bzw. nicht fertiggestellt sind!)

Einwilligungserklärung:

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Titel, Familien- und Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail) gemäß EU-Datenschutzrichtlinie (DSGVO) für den Zweck der Fertigstellungsanzeige einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit bei der Stadtgemeinde Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach schriftlich oder per E-Mail (datenschutz@feldbach.gv.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Bauwerber/in)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Bauwerber/in)

Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine **Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers** über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
- **gegebenenfalls eine Bescheinigung** eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der **Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen** (ausgenommen Handfeuerlöscher), **Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen**;
- bei **Neu- und Zubauten von Gebäuden** einen von einem befugten Vermesser erstellten **Vermessungsplan** über die genaue Lage der baulichen Anlage.
- Mögliche weitere Nachweise/Atteste laut Baubescheid (siehe Spruch I – Auflagen)